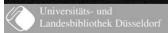
Benz. 962





Borf hlag

zu einer

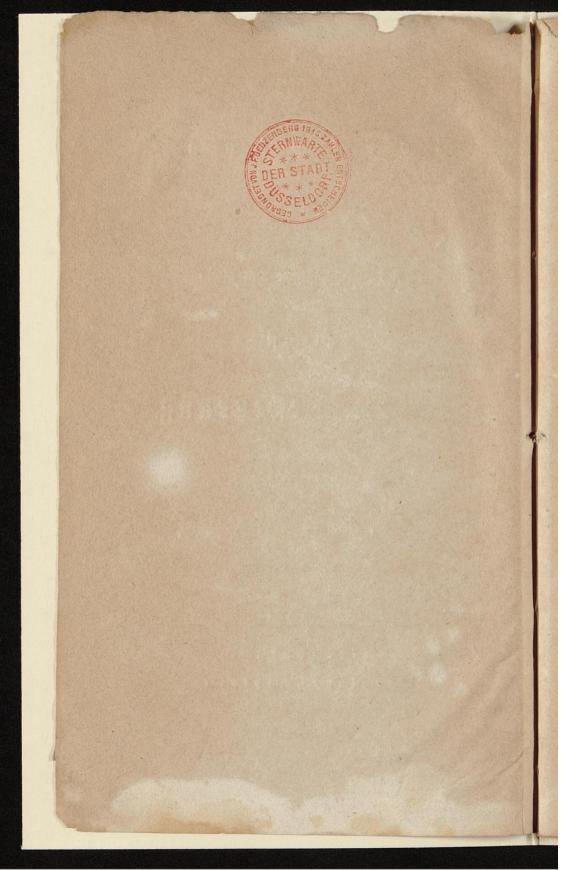
durchaus gleichmäßigen und allein

m og lich st

gerechten Besteurung.

Ultenburg Literatur & Comptoir.

1832.





Den

Sochacht baren

Abgeordneten

sammtlicher Stande des Herzogthums Altenburg

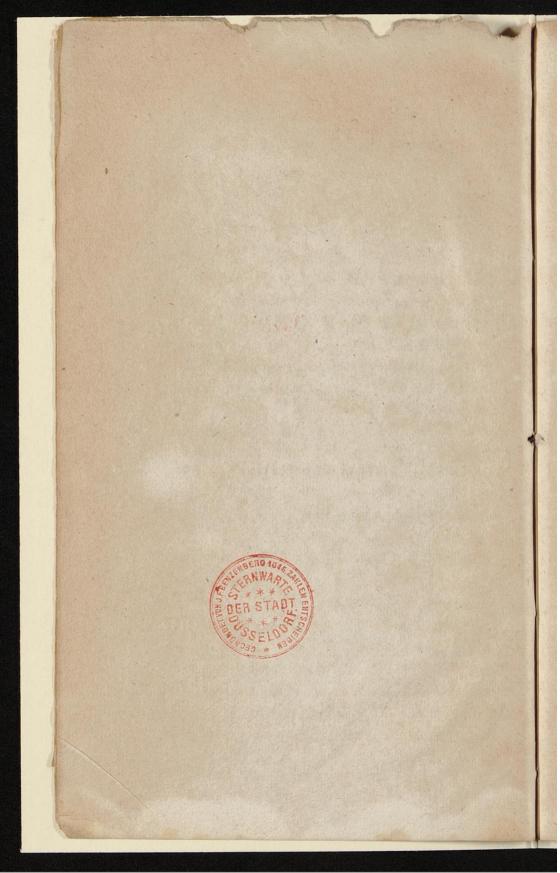
in tieffter Chrerbietung

gewibmet

p o n

Friedrich Peterfon.







Woher mag es kommen, daß alle Staats = und Finanzbehörden eine, im Verhältniß gleichmäßige, und also nothwendig gerechte Besteuerung bisher für eine unlösdare Frage gehalten, und dann immer zur Willkur geschritten, und solche — unter dem Vorzwande, daß nur sie allein, vermöge ihrer Stellung, es zu beurtheilen verständen — eine, dem Lande und den Verhältnissen der Bewohner angemessene, und also gerechte Vesteuerung nennen?

Warum sind nicht lange schon andere einsichtige Manner, vielleicht Manner vom Fach, bemüht gewesen, diese an sich keineswegs so schwierge Frage zu lösen? in Jahrtausenden nicht!? Und doch kann sie nicht als unlösbar angesehen werden. So muß man denn glauben, es habe noch nie eine geltende Stimme Berlangen darnach getragen.

Wenn es der einzig gerechte Grundsat ift, daß Jeder nach seinen Kraften, also im wahzen Berhältnisse seines Vermögens, oder seines Erzwerbes, zu den Staatslasten beitragen muß, wie solches nimmer in Zweisel zu stellen ist; so darf man auch die Schwierigkeiten, welche sich hier entgegen=

ftellen mochten, nicht als unüberwindlich anfeben. Freilich werden Egoiften - und baran wird es nicht fehlen - biefem Besteuerungsspfteme alle nur mogliche Hinderniffe in den Weg zu legen fuchen. begrundetfte Einwand mochte bie Musmittelung bes Erwerbsvermogens treffen, aber er ift nicht fo schwierig, als man glauben mochte. Gin fefter Wille in Unwendung ber Gefete, wo das Recht biefen noth= wendig fordert, wird folche Sinderniffe leicht über= fteigen fonnen. Allein, Die mit ber Ausmittelung des Erwerbes ber Individuen Beauftragten, muffen nicht verpflichtet zu fein glauben, ihr Beschäft mit angftlichem Beize fur bie Steuercaffe betreiben gu muffen; muffen nicht glauben, überall bie ftrengfte Wahrheit ermitteln zu wollen, baburch wurden freilich große Sinderniffe und Unannehmlichfeiten entsteben. Huch barf man in Niemandem einen Betrüger prafumiren, ebe noch fast zweifellose Wahrscheinlichkeit bagu por Augen liegt. Es barf auch Niemand in feiner burgerlichen Freiheit ohne felbft berbeigezogene Noth= wendigkeit molestirt werden. Singegen mochte ent= bedter Betrug ober Berheimlichung, burch Rachzah= lung zwiefach erhohter Steuer, für bie als mabr= scheinlich anzunehmende Zeit ber Werheimlichung und öffentliche Bekanntmachung bes Bergebens und ber Strafe, burch bas Umtsblatt zu bestrafen fein. Gine hobere ober andere Bestrafung ift, felbst zum Besten bes Staats, nicht zu munschen. Wenn aber ber

Steueransaß in einem billig angemeffenen Berhaltniß zum Erwerbe steht, so werden Berheimlichungen um so weniger vorkommen.

Der Staats Finanzdirigent bestimmt in ber Regel die Einnahme nach der vorliegenden Ausgabe, vermindert sich diese, so läßt man die Einnahme oft dennoch unverändert, und der Ueberschuß füllt, in absoluten Staaten, den Kronschaß. Es wäre aber wohl zu wünschen, daß, wenigstens in Friedenszeiten, ein umgekehrtes Verhältniß beobachtet, nämlich die Ausgabe nach der Einnahme, und diese so niedrig als möglich gestellt werden möchte. — So lange Schulden zu tilgen sind, muß allerdings hierauf berücksichtigende Ausnahme Statt finden.

Eben so wenig will es mir gerecht, und also nicht erwünscht erscheinen, wenn Arten von Steuern ihre Größenbestimmung von einem Theil bes im Theile getheilten Ausgabebudgets erhalten sollen.

Nimmer aber können indirecte Abgaben eine gleichmäßige Vertheilung der Lasten abgeben; selbst der Besteurung von Luxusartikeln würde ich, aus mehr als einem Grunde, nur in den allerdringendsten Fällen meinen Veifall geben können. Wovon jedoch, besonders herumlausende Hunde, als dem Menschen oft beschwerliche, oft höchst gefährliche Thiere, einen bemerkenswerthen Gegenstand der Polizei aus= machen. —

Denn theils ift schon ber Lupusfuhrende in vor=

liegenbem Abgabenfoftem, bem Berhaltniß feiner Gin= funfte angemeffen besteuert - und Jemandem in ber Musubung feines freien, unschablichen Willens burch eine boppelte Besteurung Grengen gu fegen, ift ein Unrecht — theils gereicht jeber Hufwand an und fur sich schon zum Mußen bes Landes, indem in den meiften Fallen burch ibn ben Mitburgern Rahrung zugewendet wird, und endlich ift nicht allemal bas wirklicher lurus, was als folder angesehen wird. Bierher geboren febr viele Gegenffande, Die ich aber, ohne Ueberschreitung bes mir vorgesteckten Biels, bier nicht anführen kann. Gehr nothig aber finde ich zu bemerken, bag, Colonialwaaren, und namentlich Caffee und Bucker, feineswegs mehr als folche betrach= tet werden burfen. Gie find vielmehr, befonders bem Urmen, ein fo bringendes Bedurfniß geworden, als felbst bas Brot.

Wir verbinden mit dem Worte lupus den Begriff von Ueberfluß und Aufwand. Dieser Begriff
ist aber nicht mit dem Genuß des Casses, des Zuckers
zu verbinden. Ja, beide Producte haben einen sehr wichtigen Plat in der Medicin angewiesen erhalten,
und den hohen Werth ihrer wahrhaft medicinischen Kräfte bezeugen die Schriften eines Hahnemann, Urnemann, Pringle, Mellin, J. P. Rudolph, Floger, Percival, Musgrave, Canzoni und andere medicinische Schriftsteller. Hahnemann sagt, der Cassee ist ein wahres Antinarcotieum in ber Materia medica. Derselbe sah brei Kinder, nach genossenem starken narkotischen Gift, durch einen starken Aufguß des gebrannten Cassee's vom Tode erretten. Die Schädlichkeit, welche man ihm beimißt, liegt in der Individualität der Person, oder wie bei allen Nahrungsmitteln, im Uebermaß des Genusses.

Manche arme Familie aber, und beren gibt es sehr viele — wurde bei einem hohen Caffeepreise mehrere Tage in der Woche zu Brot und Wasser verurtheilt sein. Es gibt Familien von sechs bis acht Personen, denen ein loth Caffee und Butter und Brot, auch wohl ohne Butter, zur Mittagsmahlzeit dient, wenn die Zeit es nicht erlaubt, Kartoffeln zu kochen. Eine Kanne Vier möchte Manchem lieber sein, aber diese ist zweimal theurer, ist zu wenig für so Viele, und endlich kein Getränk für Kinder, denn oft hat es Hefen, oft ist es sauer.

Der Unentbehrlichkeit des Zuckers in der Medicin und der Rühlichkeit desselben in der häuslichen Dekonomie will ich keine Schuhrede halten, sie sind allgemein bekannnt.

Die Besteurung bes Caffee's und Zuckers wurde also ben Urmen am empfindlichsten treffen.

Derselbe Fall ist es bei der Bier-, bei der Bleischsteuer, sie treffen den Urmen am hartesten. Der Unbemittelte, mit vielen Kindern Gesegnete, bes darf mehr Fleisch, mehr Bier, als der Reiche oder

Wohlhabende mit weniger oder keinen Rindern, zahlt daher mehr Steuern, als diese, oder seine Unweisfung lautet auf Wasser und wässerige Gemüse. — Dieser Vorwurf einer ungleichmäßigen, einer ungerechsten Besteurung, trifft alle indirecte Steuern. Hierher gehört besonders die in manchen ländern nur allein den Urmen so hart drückende Salzbesteurung, vor deren Einführung unsere gerecht handelnden landesdeputirsten die Urmuth schüsen wollen. Denn nur zu oft muß dieses hier die Stelle der Butter und des Fleisches vertreten.

Die möglichst gerechte Gleichmäßigkeit ber 216= gaben, verbunden mit der einfachsten und mindest kostspieligen Erhebung scheint mir in folgendem Vorsschlage begründet.

Es gibt nur Ein Recht, also auch nur Einen Grundsas der Gerechtigkeit. Daß dieser bei der Besteurung der ist: daß Jeder nach seinen Kräften zu der nöthigen Erhaltung des Staatsverbandes beitragen muß, kann wohl von Niemandem in Zweisel gestellt werden. Um diesen Zweck zu erreichen, darf nur der wirkliche Besiß, oder was hier als gleichebedeutend angenommen werden kann, der wirkliche Erwerb besteuert werden. In dem Worte, Erwerb steuer" könnte also die ganze Abgabensbenennung liegen; weil ein Besiß ohne möglichen Erwerb nicht benkbar ist.

Beil aber die Staatsbeitrage nicht nach der Größe, der Ausdehnung des Besißes, sondern allemal nur nach dem möglichen Erwerbe aus demselben, modiscirt und erhoben
werden mussen, — denn, ein Acker z. B. gewährt 25 Thaler, ein anderer nicht 15 Thaler Ertrag — so zerfällt diese Benennung in drei Arten
des Erwerbeinkommens, und zwar: a) Grunderwerbsteuer, b) Geschäftserwerbsteuer, o)
Capitalerwerb- oder besser Interessensteuer.
Eine Abgabe auf Grundstächen nach Erdschollen, würde
die gerechte Gleichheit der Besteurung sosort ausseben; denn allein der mögliche Ertrag bestimmt den
wahren Berth eines Grundstücks.

Die Abgaben sind also durchgångig nach Procenten vom wirklichen Erwerbe zu bestimmen.

Die bisherige Abgabenerhebungsart war so ungleich in ihren Größen, daß z. B. ein einziger Bauer,
Röhler in Priefel, allein eben so viel an Abgaben
ins Amt zu zahlen hat, als das ganze Dorf Hauersdorf in die Ehrenhainschen Gerichte zahlt. Der
Rechtstitel hierzu ist mir unbekannt.

Es gibt Häuser in Altenburg, bei denen sich die jest bestehenden sämmtlichen Abgaben zu & Procent vom Capitalwerth berechnen. Andere, wo die Abzgaben acht Procent vom reinen Ertrage betragen,



und wieder Unbere, die sich bei weitem niedriger ausgleichen laffen.

Wenn alle bisher unbesteuert gewesenen Besistungen, und alles bisher besteuert gewesene Erwerbeinkommen, — Beamtengehalt, und jeder
Gehalt, ist Erwerbeinkommen — das zur Civilliste gehörige und Verwaltungsgebäude allein ausgenommen — zur Besteurung gezogen wird, so möchte
die neue Besteuerung, nach vorliegendem Plane, wohl
hinreichen, die bisherigen directen und indirecten
Steuern, wenn diese sämmtlich ausgehoben würden,
zu ersehen.

Ich weiß wohl, daß Nittergüter sich zum Theil sehr niedrig verinteressüren; bei denen, welche verpachtet sind, kann der Pacht leicht als Maßstab dienen. Über angenommen, Grundstücke verinteressürten sich zu fünf Procent, und sollten mit ein halb Procent vom Capitalwerth besteuert werden; so würde solches 10 Procent vom Ertrage, oder was dasselbe ist, vom Erwerbeinkommen betragen. Hierin liegt also der Maßstab, wornach der Erwerbsteuerzansahn nothwendig zu berechnen sein möchte, um die gleichmäßige Besteurung herzusstellen.

Ein Pachter eines Grundstücks tritt jederzeit in die Stelle des Grundbesißers; wenn er also kein anderes Erwerbgeschäft treibt, als das, welches we sentlich mit der Pachtstelle ver-

bunden ift, so kann ihm auch keine besondere Abgabe auferlegt werden; man wurde ja sonst das Grundstuck zweisach besteuern: denn, ob ein Gutsbezister seine Wirthschaft selbst führt, oder solche von einem Pachter oder Verwalter führen läßt, solches kann durchaus keine Abgabenveränderung bewirken. Die Abgabe haftet auf dem Grundstuck, wenn auch der Pachter solche zu zahlen übernommen haben sollte.

Daß man den Erwerb nie mit dem Einkommen verwechseln darf, werde ich nicht nothig haben zu bemerken, denn das Erworbene ist das Verdiente, das Einkommen aber ist Capital; oft nicht eignes Capital, also nicht direct zu besteuern. Nur bei Besoldungen ist Erwerb und Einkommen gleichbedeutend.

Da rein verliehene Capitalien nie so hohe Prosente gewähren, als die, welche in Geschäften arbeisten, so darf man auch hier die Abgaben nicht vom Capital, sondern von den Interessen berechnen. Unter rein verliehenen Capitalien sind nur solche zu versstehen, bei deren Erwerbung von Seiten des Intersessen, bei deren Erwerbung von Gesten des Intersessenmpfängers weder Fleiß, noch Geschicklichkeit in Unwendung kommt. Rommt Talent in Unwendung, so ist der Ertrag "Geschäftserwerd," wie bei Wechselsdanken. Vom Auslande eingehende Interessen, reine Nevenüen, Gehalte oder Pensionen, sind allem andern Erwerbeinkommen gleich zu achten und diesem ganz gleich zu besteuern.

Intereffen werben zu Capital gemacht und bas

aus den Interessen gebildete Capital als Geschäftserwerbeinkommen mit 10 Procent, wie Alles andere Geschäftserwerbeinkommen besteuert.

Daß Beamtengehalt ein reines Erwerbeinfom= men, und als folches gleich biefem zu befteuern ift, fann bie gefunde Vernunft nicht in Zweifel ftellen. Bugegeben, baß ihm die angewiesene Summe in einem Bertrage unverfürzt jugefichert ift, fo ftebt Diesem bie bobere Berpflichtung gegen ben gangen Staat, als ein boberer, in ber Ratur bes Staats= rechts liegender Bertrag, ber nie hatte aus ben Augen Huf jenen Bertrag gefeht werben follen, entgegen. geftußt, bie Abgabenverpflichtung auf funftig Unguftellende zu verweisen, ober ben Behalt um eben fo viel erhöht haben zu wollen, wurde Jedem das Recht in die Sand geben, bei erhöhten ober veranderten Abgaben zu fagen: ich kann mich auf diese Abgabe nicht einlaffen, es werbe mir benn vom Staate ein angemeffen hoberer Erwerb zugefichert, wibrigenfalls moge man Diefe Abgabe ben funftig Aufzunehmenden auflegen.

Go wie es dem Rechte und der Billigkeit ansgemessen erscheint, daß man bei den aufsteigenden Abgaben allzeit im angemessenen Berhältnisse des Erwerbs verbleibe, sich keine springende Progressionen in den Abgabenansähen erlaube, auf daß nicht diese so sehr in das Erwerbvermögen eingreifen und die Steuerpflichtigen nothige, die Erwerbesonds anzusgreifen, um zu leben, eben so sehr fordert das Recht

und die Billigkeit, bag gegen Steuerpflichtige in febr absteigenden Erwerbverhaltniffen mit fo ange= meffener Schonung verfahren werbe, bag ihnen nicht Defiwegen mochten bas Rothige entzogen werbe. benn auch folche Familien, welche vielleicht nachweifen, baf fie nicht über ben Werth von acht und amangig bis breifig Scheffel Rorn - mit Berudsichtigung auf mehr ober weniger Kinder — also nicht mehr, als etwa 150 Thaler jabrlich zu erwer= ben im Stande find, billig mit allen Abgabenleiftun= gen zu verschonen sein. Richt minder verdienen noth= wendige Berudfichtigung alle bie Steuerpflichtigen, beren Erwerbeinkommen bie Summe von 450 Thalern jahrlich nicht überfteigt. Da 150 Thaler nur faum binreichen, in einer nur fleinen Familie bie aller= nothwendigsten Bedurfniffe bes beschrankteften lebens ju bestreiten, und biefe Summe also schlechterbings nicht zu besteuern ift; fo folgt baraus, baf bas biefem Erwerbeinkommen junachftfolgende mit bem nie= brigften Steueransaß zu belegen ift, weil felbft bei einem Einkommen bis zu fast 400 Thaler jebe Abgabe eigne Entbehrungen gur Folge hat. Wo bas Erwerbeinkommen gemischter Urt ift, j. B. Geschaftserwerb und aus Intereffen, ba wird aus beiben ein Ganges gebildet.

150 Thaler Erwerb bleiben also auch in der sich daranschließenden hoheren Summe, bis solche 450 Thaler übersteigt, siets unbesteuert.

Die Steuer fångt ba an, wo der Erwerb 150 Thaler übersteigt, und zwar bei der übersteigenden Summe bis zu 200 Thaler von jedem Thaler einen Groschen. Sind 50 Groschen Steuer von 200 Thalern. Wo der Erwerd 200 Thaler übersteigt, da wird bis zu 250 Thaler von jedem der 200 übersteizgenden Thaler, ein Groschen sechs Pfennige gegeben, sind 75 Groschen und obige 50 Groschen, macht 125 Groschen von 250 Thaler Erwerb.

Von jedem Thaler, der die lehtgenannte Summe übersteigt, wird zwei Groschen gegeben, bis zu 450 Thaler, solches gibt von dieser Summe 400 Grosschen, hierzu die obigen 125 Groschen, gibt 525 Groschen von 450 Thaler Erwerb. Von hier an treten die 10 Procent Erwerbsteuer ein, ohne Abanderung, so hoch der Erwerb auch steigen mag.

Obgleich ich glaube, daß nach diesem Besteurungssystem Niemand eine gerechte Beschwerde zu führen Veranlassung finden kann; so werde ich doch jede besonnene Vemerkung mit dem größten Dank annehmen und nach Besinden beantworten. Vemerkungen anderer Urt werde ich nicht beantworten, sondern es der Beurtheilrug eines unparteiischen Publicums überlassen. Ich habe darum, und weil es Sache des ganzen Volkes ist, meine Nede so eingerichtet, daß mich Jedermann verstehen kann.

